

FMA-Richtlinie Nr. 2012/01 vom 31. Oktober 2012

Berichterstattung über die Prüfung bei Verwaltungsgesellschaften

Publikation: FMA-Webseite

Betrifft: Alle Wirtschaftsprüfer von Verwaltungsgesellschaften

Inhaltsverzeichnis

A)	Einleitung	3
A.1)	Geltungsbereich und Begriffe	
A.2)	Grundsätze der Berichterstattung	3
A.2.1)	Ziele	
A.2.2)	Behandlung des Prüfberichtes durch die Organe	3
A.2.3)	Form und Inhalt	4
A.2.4)	Sprache	4
A.2.5)	Prüftiefe	4
A.2.6)	Prüfergebnis und Prüfurteil	4
A.2.6.1)	Beanstandungen, Fristansetzungen und Benachrichtigung	
A.2.6.2)	Berichtszeitraum	5
A.2.6.3)	Abgabetermin	5
A.2.7)	Berichtsunterzeichnung	5
B)	Standard-Berichterstattung "Risikoanalyse/Prüfstrategie"	
B.1)	Risikoprofil der VerwG (Anhang 2)	6
B.2)	Identifikation der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 2)	7
B.3)	Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 2)	7
B.4)	Pflichtprüfungen (Anhang 2)	
B.5)	Schwerpunktprüfung (Anhang 2)	8

Die Nummerierung des Kapitels C) hebt sich von den Kapiteln A) und B) ab, da sie der Nummerierung des Anhanges 3 folgt.

C)	Inhalt des Prüfberichts	9
1	Zusammenfassung der Prüfergebnisse	
1.1	Verwaltungsgesellschaft	
1.1.1	Wesentliche Eigenheiten	
1.1.2	Beanstandungen mit Fristansetzungen	
1.1.3	Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr	
1.1.4	Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen	10
1.1.5	Wichtige Informationen	10
1.2	Zulassungsvoraussetzungen	11
1.2.1	Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen	11
1.2.2	Bestätigung der Einhaltung der übrigen Vorschriften und Standesregeln	11
1.2.3	Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften	11
1.2.3.1	Vermögens- und Ertragslage	11
1.2.4	Gesamtbeurteilung bezüglich Einhaltung der Zulassungsvoraus- setzungen	11
1.3	Stellungnahmen des Wirtschaftsprüfers	12
1.3.1	Guter Ruf und Einfluss der qualifiziert Beteiligten	12
1.3.2	Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäft betrauten Personen	•

FMA

1.3.3	Angemessenheit des Beschwerdemanagements	12
1.3.4	Angemessenheit der Organisation und internen Kontrollmechanismen (inkl. Informatik)	
1.3.5	Angemessenheit der ständigen Compliance-Funktion	12
1.3.6	Angemessenheit der ständigen Innenrevisionsfunktion	12
1.3.7	Angemessenheit der ständigen Risikomanagement-Funktion	13
1.3.8	Angemessenheit der Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessen- konflikten bei	
	persönlichen Geschäften	13
1.3.9	Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften	13
1.3.10	Risikomanagement und Risikokontrolle	14
1.3.10.1	Risikomanagement-Grundsätze	14
1.3.10.2	Risikomanagement und Risikokontrolle	14
2	Schwerpunktprüfungen	
3	Ausserordentliche Prüfung	15
4	Mandate des Wirtschaftsprüfers	15
5	Übergangsbestimmung	16
6	Anhang zum Prüfbericht	16
Anhang 1:	Glossar	17
Anhang 2:	Risikoanalyse / Prüfstrategie	
Anhang 3:	Musterinhaltsverzeichnis Prüfbericht	

Inkrafttreten:

Die vorliegende FMA-Richtlinie tritt per 31. Oktober 2012 in Kraft und ersetzt die Version vom 01. Januar 2012 und ist erstmals in dieser aktualisierten Version auf die Prüfberichterstattung für Jahresabschlüsse ab dem 30. September 2012 anwendbar (siehe dazu Übergangsbestimmungen in Rz 74).



A) Einleitung

Diese FMA-Richtlinie basiert auf dem Gesetz über bestimmte Organismen Rz 1 für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (in der Folge: UCITSG) und stellt eine Ergänzung des UCITSG dar. Sie kann durch die FMA anlassbezogen weiterentwickelt werden.

A.1) Geltungsbereich und Begriffe

Diese FMA-Richtlinie gilt für Wirtschaftsprüfer nach Art. 93 UCITSG (in der Rz 2 Folge: Wirtschaftsprüfer) und regelt Form und Inhalt des Prüfberichtes über die Verwaltungsgesellschaften nach Art. 102 UCITSV.

Die Vorschriften des UCITSG bezüglich Erstellung der Prüfberichte auf Stufe OGAW und Verwahrtstelle bleiben durch diese Richtlinie unberührt.

A.2) Grundsätze der Berichterstattung

A.2.1) Ziele

Der Prüfbericht nach Art. 102 UCITSV (in der Folge: Prüfbericht) ist eines der zentralen Informationsinstrumente für die FMA. Er ist unerlässlich zur Beschaffung von aufsichtsrelevanten Informationen und zur Identifikation jener Verwaltungsgesellschaften (in der Folge: VerwG), bei denen aufsichtsrechtliche Massnahmen notwendig sind. Für die Organe der geprüften VerwG stellt der Prüfbericht ein zur Wahrnehmung ihrer Pflichten wesentliches Instrument dar.

Die Berichterstattung stellt das Ergebnis der nach den anwendbaren Grundsätzen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer bzw. der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben durchgeführten Prüfung dar. Sie ist dem jeweiligen Einzelfall angepasst.

A.2.2) Behandlung des Prüfberichtes durch die Organe

Der Prüfbericht ist in einer Sitzung des Verwaltungsrates, auf Wunsch der Rz 5 Wirtschaftsprüfer im Beisein eines Vertreters ihrerseits, unter Protokollaufnahme zu besprechen. Die Anwesenheit des leitenden Wirtschaftsprüfers ist in jedem Fall bei Beanstandungen aus Sicht der Aufsicht erforderlich. Der Prüfer erläutert dabei die wichtigsten Ergebnisse des Prüfberichtes sowie den notwendigen Handlungsbedarf. Er steht während der detaillierten Beratung dem Verwaltungsrat zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Bei Feststellungen und Beanstandungen ist der Verwaltungsrat wie auch Rz 6 die Geschäftsleitung für die Anordnung von notwendigen Massnahmen wie beispielsweise zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes verantwortlich.



A.2.3) Form und Inhalt

Die in Anhang 3 dieser FMA-Richtlinie präzisierte Mindestgliederung ist Rz 7 grundsätzlich einzuhalten. Eine Ergänzung ist im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, möglich. Sie unterliegt dem Ermessen des leitenden Wirtschaftsprüfers und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.

Der Wirtschaftsprüfer übermittelt der FMA den Prüfbericht (inkl. Standard-R₇8 Berichterstattung "Risikoanalyse / Prüfstrategie") schriftlich in einer gebundenen Form innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag. Zusätzlich stellt er der FMA eine elektronische Kopie innerhalb derselben Frist zu.

A.2.4) Sprache

Die Berichterstattung erfolgt in Deutsch.

Rz9

Rz 11

A.2.5) Prüftiefe

Die Revisionsstelle hält für jedes im Bericht genannte Prüffeld die Prüftiefe Rz 10 fest mit der das Prüffeld abgedeckt wurde. Es ist zwischen folgenden zwei Prüftiefen zu unterscheiden: Prüfung und prüferische Durchsicht.

A.2.6) Prüfergebnis und Prüfurteil

A.2.6.1) Beanstandungen, Fristansetzungen und Benachrichtigung

Stellt der Wirtschaftsprüfer Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, beanstandet er diese und setzt - falls möglich - eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Der Wirtschaftsprüfer erläutert die Bedeutung und die Tragweite der beanstandeten Sachverhalte im Prüfbericht. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet der Wirtschaftsprüfer

Der Wirtschaftsprüfer trägt bei der Fristansetzung der Bedeutung der Be-Rz 12 anstandung Rechnung. Nach Ablauf der gesetzten Frist hat der Wirtschaftsprüfer eine Nachprüfung durchzuführen. Sind die für die Behebung der Beanstandung nötigen Massnahmen nicht innerhalb der Frist umgesetzt worden, so ist der FMA unverzüglich ein Bericht über die Ergebnisse der Nachprüfung zuzustellen.

Der Wirtschaftsprüfer hat die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn eine Rz 13 Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn er feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Missstände (wie z.B. die Verletzung von Zulassungsvoraussetzungen) bestehen.

4/22



A.2.6.2) Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum ist das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Er umfasst in der Regel ein Jahr. Der Wirtschaftsprüfer hält Abweichungen von dieser Regel unter den wichtigen Hinweisen fest und stellt sicher, dass keine zeitliche Lücke zum Berichtszeitraum des Vorjahres entsteht.

Soweit der Wirtschaftsprüfer nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Berichtsabgabe, Sachverhalte, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und/oder die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen besonders bedeutsam sind, feststellt, legt er diese im Prüfbericht dar und informiert hierüber unverzüglich nach Bekanntwerden eines solchen Sachverhaltes die FMA.

A.2.6.3) Abgabetermin

Der Prüfbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag Rz 16 den Adressaten abzugeben.

Die Wirtschaftsprüfer reichen der FMA jährlich, spätestens jedoch bis En- Rz 17 de Dezember, eine Liste der zu prüfenden VerwG ein, unter Nennung

- des Namens des zuständigen Mandatsleiters der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- seit wann der Mandatsleiter f
 ür die einzelne VerwG zust
 ändig ist;
- des Namens des zuständigen leitenden Wirtschaftsprüfers;
- seit wann der leitende Wirtschaftsprüfer für die einzelne VerwG zuständig ist;
- des geplanten Abgabetermins für den Prüfbericht.

A.2.7) Berichtsunterzeichnung

Der Prüfbericht ist vom leitenden Wirtschaftsprüfer und vom Mandatsleiter Rz 18 zu unterzeichnen.



B) Standard-Berichterstattung "Risikoanalyse/Prüfstrategie"

Der Wirtschaftsprüfer fasst die wesentlichen Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Prüfstrategie gemäss Anhang 2 zusammen ("Standardberichterstattung Risikoanalyse/Prüfstrategie"). Er erläutert und begründet an gleicher Stelle allfällige nachträgliche Änderungen der Prüfstrategie.

Das Formular gemäss Anhang 2 vor Prüfbeginn ist spätestens per Stichtag des Jahresabschlusses an die FMA zu übersenden. Dabei kann die FMA Anpassungen anregen oder weitere Prüfungshandlungen verlangen.

Die Vorgehensweise zur Bearbeitung wird in Anhang 1 detailliert erläutert. Rz 21

Der Wirtschaftsprüfer bespricht die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie – unter anderem anhand der Standard-Berichterstattung "Risikoanalyse/Prüfstrategie" – vor Beginn von wesentlichen Prüfungshandlungen mit der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat der zu prüfenden VerwG. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, koordiniert er weiter die Prüfungsstrategie mit der ständigen Innenrevisionsfunktion. Der Wirtschaftsprüfer bleibt indessen verantwortlich für die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie.

B.1) Risikoprofil der VerwG (Anhang 2)

Auf der Grundlage der durchgeführten Risikoanalyse der Wirtschaftsprüfer werden hier die für die VerwG wesentlichen Geschäftsrisiken, aufgegliedert nach Risiko- und Subrisikokategorien, aufgeführt. Abgesehen von den im Formular vorgegebenen Kategorien kann der Detaillierungsgrad individuell je Geschäftseinheit und Risikolage der VerwG erweitert werden. Zu den aufgeführten Kategorien ist in jedem Fall eine Risikoeinschätzung abzugeben. Der Prüfer beurteilt für jede Risikokategorie die jeweilige Risikoexposition ("hoch", "mittel", "niedrig"). Die Beurteilung der Risikoexposition erfolgt brutto, d.h. ohne Berücksichtigung risikobeschränkender Massnahmen.

Der Wirtschaftsprüfer erläutert jeweils kurz seine Einschätzung der Risi-Rz 24 koexposition und begründet diese wenn notwendig. Im Speziellen erläutert er Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Im Prüfbericht nimmt der Wirtschaftsprüfer Stellung zum Risikomanage- Rz 25 ment der hier als wesentlich identifizierten Risikokategorien.



B.2) Identifikation der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 2)

Als Schlüssel-Prüfrisiken werden vom Wirtschaftsprüfer anlässlich der Rz 26 Risikoanalyse identifizierte mögliche Sachverhalte bezeichnet, die einen wesentlichen Einfluss auf die Urteilsbildung des Wirtschaftsprüfers haben können, hinsichtlich

- der zu prüfenden Jahresrechnung:
- der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen; sowie
- weiterer massgebender Vorschriften für die VerwG.

Für jedes Schlüssel-Prüfrisiko wird dessen Einfluss auf die Prüfung analy-Rz 27 siert. Aus Schlüssel-Prüfrisiken lassen sich jeweils konkrete Prüfschritte ableiten.

Bei der Identifikation der Schlüssel-Prüfrisiken stützt sich der Wirtschaftsprüfer auf konkrete Hinweise und Anhaltspunkte, die sich sowohl aufgrund seiner Kenntnisse von der Geschäftstätigkeit als auch dem Umfeld der VerwG und der daraus abgeleiteten Risikoanalyse ergeben. Vor dem Hintergrund des Prüfkonzeptes, das jährliche Pflichtprüfungen vorsieht, führt diese Fokussierung auf konkrete Hinweise und Anhaltspunkte zu einer risikoorientierten, spezifischen Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtprüfungen. Ein Schlüssel-Prüfrisiko kann vom Wirtschaftsprüfer auch zum Gegenstand einer Schwerpunktprüfung erklärt werden.

B.3) Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 2)

In diesem Formularteil wird die Risikobeurteilung der vorgängig identifizier-Rz 29 ten Schlüssel-Prüfrisiken durch die Kombination des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos vorgenommen. Die kombinierte Risikobeurteilung wird mit "minimal". "moderat". "mittel" oder "maximal" bezeichnet. Daraus wird systematisch die Prüfstrategie (d.h. auch die Prüftiefe) abgeleitet.

Ergibt die kombinierte Risikobeurteilung der Pflichtprüffelder ein maxima-Rz 30 les Risiko, lautet die vordefinierte Prüftiefe "Prüfung", bei mittlerem Risiko "prüferische Durchsicht" und bei minimalem Risiko "Keine Erhebungen". Der Wirtschaftsprüfer plausibilisiert jeweils die aus dem systematischen Schema abgeleitete Prüftiefe und passt sie, wenn nötig, in Richtung einer Zusicherung höheren Grades an.

Die Schlüssel-Prüfrisiken werden in der Tabelle unter jenen Geschäftsbereichen aufgeführt, deren wirksame Überwachung und Kontrolle durch den Eintritt des Schlüssel-Prüfrisikos beeinträchtigt werden kann.

B.4) Pflichtprüfungen (Anhang 2)

Die Risikobeurteilung der Pflichtprüffelder und die Ableitung der jeweiligen Rz 32 Prüfstrategie erfolgt nach analogem Vorgehen wie die Herleitung der Schlüssel-Prüfrisiken. Als minimale Prüftiefe gilt indessen hier die Prüferische Durchsicht.



B.5) Schwerpunktprüfung (Anhang 2)

Das Prüffeld Schwerpunktprüfung des Berichtsjahres und der fünf Vorjah- Rz 33 re wird hier aufgeführt.

Ausserordentliche Prüfungen oder spezifische Abklärungen, welche von Rz 34 der FMA in Auftrag gegeben werden, gelten nicht als Schwerpunktprüfungen.



C) Inhalt des Prüfberichts

Die Bestätigung zur Jahresrechnung richtet sich bei der VerwG nach Art. Rz 35 1058 Abs. 1 PGR.

1 Zusammenfassung der Prüfergebnisse

1.1 Verwaltungsgesellschaft

1.1.1 Wesentliche Eigenheiten

Der Wirtschaftsprüfer vermerkt die folgenden Informationen in diesem Rz 36 Abschnitt:

- Haupttätigkeit
- Erbringung von Zusatzdienstleistungen gemäss Art. 14 Abs. 2 UCITSG
- Qualifizierte Beteiligungen an der VerwG
- Enge Verbindungen
- Zusammenarbeit mit Verwahrstellen; vertragliche Ausgestaltung; Überwachung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft
- Aufgabenübertragung an Dritte
- Personalbestand
- Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung
- Hinweis, ob die VerwG Beteiligungen und <u>Zweckgesellschaften</u> (SPVs) hält
- Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Produkte und Dienstleistungspalette

1.1.2 Beanstandungen mit Fristansetzungen

Der Wirtschaftsprüfer vermerkt im Bericht festgestellte Verstösse gegen Rz 37 massgebende Vorschriften, statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen sowie wesentliche Schwachstellen betreffend

- Jahres- und Zwischenabschlüsse;
- Empfehlungen und/oder Verfügungen der FMA;
- Angemessenheit der Organisation bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen.

Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund der <u>Prüfungen</u> im Berichtsjahr führt der Wirtschaftsprüfer an dieser Stelle zusammenfassend auf, mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailbesprechung der jeweiligen Beanstandung. Hat er keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält er dies ebenfalls fest.

Der Wirtschaftsprüfer hält fest, ob die VerwG mit den Beanstandungen Rz 39 einverstanden ist. Sofern die VerwG die aus den Beanstandungen resultierenden Mängel nicht beheben will, hält der Wirtschaftsprüfer dies unter Angabe der Begründung fest. Dabei gewährt er der VerwG die Möglichkeit



zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend.

1.1.3 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr

Der Wirtschaftsprüfer führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen Rz 40 aufgrund des Prüfberichtes im Vorjahr hier auf, berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat der Wirtschaftsprüfer im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält er dies fest.

1.1.4 Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen

Der Wirtschaftsprüfer erläutert hier wesentliche Feststellungen und Emp- Rz 41 fehlungen, welche nicht als Beanstandungen eingestuft werden, aber für die geprüfte VerwG abgegeben wurden. Er verweist auf eine allfällige ergänzende Berichterstattung (beispielsweise "Management Letter").

Der Wirtschaftsprüfer führt im Bericht sämtliche wesentlichen Empfehlungen, welche er im Rahmen der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung abgegeben hat, im Prüfbericht auf. Dabei vereinbart er mit der VerwGeine Frist für deren Umsetzung und nimmt Stellung, ob diese Frist eingehalten wurde. Er berücksichtigt auch sämtliche Empfehlungen der ständigen Innenrevisionsfunktion, welche er als wichtig erachtet. Im Zweifel ist von der Wesentlichkeit einer getroffenen Empfehlung auszugehen.

Der Wirtschaftsprüfer hält fest, ob die VerwG mit den Empfehlungen einverstanden ist. Sofern die VerwG die Empfehlungen nicht umsetzen will, hält der Wirtschaftsprüfer dies unter Angabe der Begründung fest. Dabei gewährt er der VerwG die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend.

1.1.5 Wichtige Informationen

Unter "wichtige Informationen", die im Prüfbericht zu erfassen sind, fallen Rz 44 insbesondere:

- Prüfergebnisse zu den in der Standard-Berichterstattung festgehaltenen <u>Schlüssel-Prüfrisiken</u> in summarischer Form, sofern diese nicht
 bereits unter Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr
 (Rz 37) erfasst wurden (Details können bei Bedarf in einem geeigneten Abschnitt des Berichts erläutert werden):
- Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung der zu prüfenden VerwG, Bereitstellung von Unterlagen, etc.);
- wesentliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (z.B. wirtschaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur, <u>konzerninterne</u> Zusammenarbeit, Outsourcing, etc.);
- wesentliche Abhängigkeiten wie von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche:
- wesentliche Änderungen (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restruk-



turierungen);

- wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr der VerwG übereinstimmt.

Hat der Wirtschaftsprüfer keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält er dies ebenfalls fest.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

1.2.1 Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Der Wirtschaftsprüfer hält sein Prüfurteil zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen fest. Er nimmt Stellung, ob die Zulassungsvoraussetzungen vollumfänglich, teilweise oder nicht eingehalten wurden und äussert sich dazu, inwieweit die Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen in Frage stellen. Der Wirtschaftsprüfer hält fest, ob aus ihrer Sicht Massnahmen der FMA notwendig sind oder nicht.

1.2.2 Bestätigung der Einhaltung der übrigen Vorschriften und Standesregeln

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Einhaltung

Rz 46

- von Richtlinien, Mitteilungen und rechtskräftigen Verfügungen der FMA
- Standesregeln
- Wohlverhaltensregeln

1.2.3 Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften

Die VerwG kann über eine Bewilligung nach UCITSG und nach IUG verfügen. Sollte dieser Fall zutreffen, ist der Nachweis über die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften nach Art. 17 UCITSG sowie nach Art. 66 IUG durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Die Berechnungen sind im Prüfbericht offenzulegen.

1.2.3.1 Vermögens- und Ertragslage

Der Wirtschaftsprüfer analysiert Bilanz und Erfolgsrechnung. Er nimmt Rz 48 Stellung zur Vermögens- und Ertragslage der VerwG.

1.2.4 Gesamtbeurteilung bezüglich Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob die Zulassungsvoraussetzungen Rz 49 vollumfänglich, teilweise oder nicht eingehalten wurden. Er verweist auf die entsprechenden Beanstandungen und Empfehlungen, welche er im Berichtsjahr abgegeben hat.



1.3	Stellungnahmen des Wirtschaftsprüfers Für jeden unter Rz 51 – Rz 59 aufgeführten Bereich nimmt der Wirtschaftsprüfer Stellung zur Einhaltung der für das jeweilige Prüffeld massgebenden Vorschriften, Statuten und Reglemente, die namentlich aufzuführen sind.	Rz 50
.3.1	Guter Ruf und Einfluss der qualifiziert Beteiligten Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zum Einfluss der qualifiziert Beteiligten hinsichtlich einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit. Der Wirtschaftsprüfer hält die Ausleihungen an Aktionäre bzw. an andere an der VerwG Beteiligte oder diesen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen fest. Hat der Wirtschaftsprüfer keine solchen Geschäfte festgestellt, hält er dies ebenfalls fest. Nicht als Ausleihe gilt das Halten flüssiger Mittel bei der Verwahrstelle.	Rz 51
.3.2	Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Organe. Kann der Wirtschaftsprüfer die Gewähr nicht bejahen, so legt er die Gründe ausführlich dar. Bejaht der Wirtschaftsprüfer die Gewähr, so erfolgt die Beurteilung normalerweise aufgrund des Gesamturteils des Prüfers mit der Bestätigung, dass keine Sachverhalte bekannt sind, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen würden.	Rz 52
.3.3	Angemessenheit des Beschwerdemanagements Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Wirksamkeit und Transparenz der Bearbeitung von Anlegerbeschwerden gemäss Art. 49 UCITSV. Zudem prüft er, ob die Dokumentation und Aufbewahrung der Beschwerden und die zur Beilegung getroffenen Massnahmen zweckmässig erfolgten.	Rz 53
.3.4	Angemessenheit der Organisation und internen Kontrollmechanismen (inkl. Informatik) Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Angemessenheit der Organisation in den wesentlichen Geschäftsbereichen, im Bereich Informatik (Art. 50 UCITSV) und der internen Kontrollmechanismen. Insbesondere prüft er die Wahrnehmung der Kontrollen gemäss Art. 52 UCITSV durch die Geschäftsleitung bzw. Verwaltungsrat.	Rz 54
.3.5	Angemessenheit der ständigen Compliance-Funktion Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der ständigen Compliance-Funktion gemäss Art. 53 UCITSV hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit.	Rz 55

Angemessenheit der ständigen Innenrevisionsfunktion

1.3.6



Der Wirtschaftsprüfer hält die allenfalls von der ständigen Innenrevisionsfunktion durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den diesbezüglich von der VerwG getroffenen Massnahmen. Er äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der ständigen Innenrevisionsfunktion sowie dazu, ob die Organisation und die Ressourcen der geprüften VerwG den besonderen Anforderungen gemäss Art. 54 UCITSV entsprechen. Er erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der ständigen Innenrevisionsfunktion und die Form der Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer. Verfügt die VerwG über keine ständige Innenrevisionsfunktion hält dies der Wirtschaftsprüfer fest.

Der Wirtschaftsprüfer muss zeitgerecht über alle Berichte der ständigen Innenrevisionsfunktion verfügen. Von der ständigen Innenrevisionsfunktion festgestellte Sachverhalte im Sinne von Rz 37 (Sachverhalte, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen) werden vom Wirtschaftsprüfer als Beanstandung in seinen Bericht übernommen.

1.3.7 Angemessenheit der ständigen Risikomanagement-Funktion

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Ausgestaltung der ständigen Rz 57 Risikomanagement-Funktion nach Art. 55 UCITSV. Er prüft, ob die ständige Risikomanagement-Funktion der Komplexität der Verhältnisse (komplexe Anlagestrategien oder andere besondere Risiken) genügen kann, hinsichtlich Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken sowie der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Der Wirtschaftsprüfer beurteilt die Organisation, die Ressourcen sowie die Qualität der Arbeit.

1.3.8 Angemessenheit der Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten bei persönlichen Geschäften

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zu den Vorkehrungen zur Verhinde-Rz 58 rung von Interessenkonflikten bei persönlichen Geschäften. Er beurteilt, ob die in Art. 56 UCITSV definierten Interessenkonflikte erkannt und vermieden werden können.

1.3.9 Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten Rz 59 gemäss Art. 5 ff SPG durch die VerwG. Der Kontrollbericht gemäss Sorgfaltspflichtgesetz ist als Anhang 3 des Prüfberichtes beizulegen.

Falls die VerwG keine Geschäftsbeziehung zu Drittpersonen unterhält, die in Bezug auf das Sorgfaltspflichtgesetz relevant sind, nimmt der Wirtschaftsprüfer Stellung zum Vorliegen dieses Umstandes.

13 / 22

Rz 56



1.3.10 Risikomanagement und Risikokontrolle

1.3.10.1 Risikomanagement-Grundsätze

Der Wirtschaftsprüfer stellt die von der VerwG festgelegten Risikomanagement-Grundsätze mit Bezug auf die verwalteten OGAW-Arten knapp und klar dar.

- Market funds
- Absolute return funds
- Total return funds
- Life cycle funds
- Structured funds

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Angemessenheit und Einhaltung Rz 6' gemäss Art. 42 Abs. 1 lit. a. in Verbindung mit den Art. 43 und 44 UCITSV.

1.3.10.2 Risikomanagement und Risikokontrolle

Der Wirtschaftsprüfer analysiert qualitative Angaben zu den wesentlichen Rz 62 Risikokategorien. Er nimmt darauf gestützt klar Stellung zur Risikolage der VerwG. Der Wirtschaftsprüfer nimmt zudem Bezug auf das interne Reporting zur Risikolage der VerwG.

Die qualitative Analyse beinhaltet dabei, falls anwendbar, pro Risikoart Rz 63 namentlich folgende Elemente:

- angewandte Methoden zur Identifikation der Risiken;
- angewandte Methoden zur Messung der Risiken;
- angewandte Methoden zur Steuerung und Überwachung der Risiken;
- angewandte Methoden zur Bestimmung von angemessenen Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- interne Risikozahlen und interne Berichterstattung:
- Limiten- und Ratingsysteme;
- Unabhängigkeit der Risikokontrollorgane.

2 Schwerpunktprüfungen

Der Wirtschaftsprüfer verschafft sich durch die Schwerpunktprüfung über einen Mehrjahres-Prüfzyklus hinweg ein zuverlässiges Bild (<u>Zusicherung hohen Grades</u>) ("high assurance") über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der internen Kontrollen, die für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen sowie für einen ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb erforderlich sind.

Die selbständige Auswahl des Prüffeldes für die Schwerpunktprüfung erfolgt durch den Wirtschaftsprüfer. Dabei handelt es sich um ein Prüffeld, das in den vergangenen Jahren nicht einer Prüfung, sondern einer prüferischen Durchsicht mit einer Zusicherung weniger hohen Grades ("moderate assurance") unterzogen wurde.

14 / 22



Die FMA kann zusätzliche Prüfgebiete mit einer Zusicherung hohen Gra-Rz 66 des anordnen. Dabei handelt es sich um ausserordentliche Revisionen, welche die Schwerpunktprüfung nicht ersetzen. Der Wirtschaftsprüfer nimmt zu den Schwerpunktprüfungen in der folgen-Rz 67 den Struktur Stellung: Grundlage für Auswahl des Prüfungsgebietes wie beispielsweise Risikobeurteilung, Anordnung FMA, etc. Wesentliche Prüfungsziele Prüfungsergebnisse und Form der Berichterstattung Empfohlene Massnahmen/Kommunikation Ausserordentliche Prüfung Die FMA kann gemäss Art. 129 Abs. 2 lit. e UCITSG Überprüfungen oder Ermittlungen anordnen. Sie kann dies jährlich tun. Dabei kann sie diese für eine oder mehrere VerwG festlegen. Rz 69 Die FMA definiert die zusätzlichen Prüfungen für eine einzelne VerwG auf der Grundlage der Risikoanalyse des Wirtschaftsprüfers und/oder von spezifischen Sachverhalten. Sie bespricht, soweit notwendig, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit dem Wirtschaftsprüfer. Der Wirtschaftsprüfer führt diese Prüfungen nach den Vorgaben der FMA durch. Rz 70 Die FMA definiert die zusätzlichen Prüfungen für mehrere VerwG zusammen insbesondere aufgrund von Entwicklungen im Markt oder von neuen massgebenden Vorschriften. Sie bespricht, soweit notwendig, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit dem Wirtschaftsprüfer. Der Wirtschaftsprüfer führt diese Prüfungen nach den Vorgaben der FMA durch. Mandate des Wirtschaftsprüfers Rz 71 Angaben zu Mandaten des Wirtschaftsprüfers bei der geprüften VerwG: Mit der Prüfung zusammenhängende Dienstleistungen: Arbeitsstunden, Honorar und kurze Beschreibung dieser Dienstleistungen; Allgemeine Beratungstätigkeiten (inkl. Steuerberatung): Arbeitsstunden, Honorar und kurze Beschreibung dieser Beratungstätigkeiten. Verwendet der Wirtschaftsprüfer Arbeiten von anderen Prüfern, so erläu-Rz 72 tert er dies an dieser Stelle im Bericht. Dabei nimmt er Stellung, wie er die entsprechenden Arbeiten beurteilt und nennt die entsprechenden Prüfungsstandards. Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, Rz 73 dass er die gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeitsvorschriften im Berichtsjahr eingehalten hat: dass er sämtliche Prüfungsunterlagen unabhängig von den jewei-

> ligen gesetzlichen Erfordernissen innert einer angemessenen Frist der FMA in Liechtenstein auf Aufforderung zur Verfügung stellen

3

4

kann.



5 Übergangsbestimmung

Diese FMA-Richtlinie gilt für Abschlüsse nach dem 1. August 2011.

Rz 74

Für die Berichterstattung über Jahresabschlüsse per Stichtag 31. Dezember 2011 werden aufgrund der kurzen Zeit seit der Einführung des UCITSG folgende Gebiete als Schwerpunktprüfung und Schlüsselprüfrisiken für das Geschäftsjahr 2011 durch die FMA definiert:

- ständige Compliance-Funktion
- ständige Innenrevisionsfunktion
- ständige Risikomanagement-Funktion
- Beschwerdemanagement

Die Prüfungshandlungen werden risikoorientiert vorgenommen.

Das Kapitel B dieser FMA-Richtlinie sowie das Dokument Standardberichterstattung Risikoanalyse/Prüfstrategie (Anhang 2) werden erstmals für Jahresabschlüsse ab dem 1. Januar 2012 durch den Wirtschaftsprüfer erstellt.

6 Anhang zum Prüfbericht

Der Anhang zum Prüfbericht besteht aus:

Rz 75

- der Jahresrechnung der VerwG
- der Standardberichterstattung "Risikoanalyse/Prüfstrategie" (Rz 19 bis Rz 34) sowie
- dem Kontrollbericht gemäss Sorgfaltspflichtgesetz.



Anhang 1: Glossar

Beanstandungen mit Fristansetzungen

Rz 76

Stellt der Wirtschaftsprüfer Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, beanstandet er diese und setzt - falls möglich - eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Inhärentes Risiko

Rz 77

Inhärentes Risiko im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie ist das Risiko, dass ein spezifisches Prüffeld wesentliche Fehler, wesentliche fehlerbehaftete Transaktionen oder wesentliche Missstände aufweist, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Die Höhe des inhärenten Risikos bemisst sich nach der Bedeutung des Eintritts eines solchen Ereignisses für die VerwG sowie dessen Eintretenswahrscheinlichkeit. Das inhärente Risiko kann "höher" oder "tiefer" sein.

Kombiniertes Risiko, kombinierte Risikobeurteilung

Rz 78

Das kombinierte Risiko ergibt sich aus der Formel "Inhärentes Risiko x Kontrollrisiko". Das kombinierte Risiko (maximal, mittel, minimal) ist mit dem Prüfungsvorgehen bzw. der anzuwendenden Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, keine Erhebungen) gekoppelt. So erfordert beispielsweise ein "maximales" kombiniertes Risiko eine Prüfung, während bei einem "minimalen" kombinierten Risiko keine Erhebungen durchzuführen sind (vgl. untenstehende Matrix "Kombiniertes Risiko – Prüftiefe"). Das nach Durchführung der Erhebungen (Prüfung, prüferische Durchsicht) verbleibende Entdeckungsrisiko entspricht dem Prüfungsrisiko im herkömmlichen Sinne (kombiniertes Risiko x Entdeckungsrisiko). Darunter ist das Restrisiko zu verstehen, dass die Aussage des Wirtschaftsprüfers nicht zutrifft und das Schlüssel-Prüfrisiko trotz anderslautender Erwartung eintritt.

Inhärentes	Kontrollrisiko)
Risiko	Tiefer	Höher
Tiefer	Keine Erhebungen	Prüferische Durchsicht
	Minimal	Mittel
Höher	Prüferische Durchsicht	Prüfung
	Mittel	Maximal

Kontrollrisiko Rz 79

Kontrollrisiko im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie ist das Risiko, dass wesentliche Fehler, wesentliche fehlerbehaftete Transaktionen oder wesentliche Missstände durch die interne Kontrolle nicht verhindert bzw. nicht aufgedeckt und rechtzeitig korrigiert werden. Die Höhe des Kontrollrisikos bemisst sich nach der Eintretenswahrscheinlichkeit dieser Möglichkeit. Das Kontrollrisiko kann als "höher" oder "tiefer" eingestuft werden. Bestehen Anzeichen, dass die risikobegrenzenden Massnahmen der VerwG ("Kontrollen") nicht angemessen bzw. nicht oder nur begrenzt wirksam sein könnten, stuft der Wirtschaftsprüfer das Kontrollrisiko als "höher" ein. Verfügt der Wirtschaftsprüfer über konkrete Erkenntnisse (z.B. Ergebnisse der Vorjahresprüfungen und zwischenzeitlich keine wesentlichen Änderungen im internen Kontrollsystem), dass die risikobegrenzenden Massnahmen ("Kontrollen") mit



hoher Wahrscheinlichkeit angemessen und wirksam sein dürften, kann er das Kontrollrisiko als "tiefer" beurteilen.

Mandatsleiter und leitender Wirtschaftsprüfer

Rz 80

Der Mandatsleiter ist der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Revision nach Art. 94 UCITSG. Er leistet die Erstunterschrift im Prüfbericht.

Der leitende Wirtschaftsprüfer ist der neben dem Mandatsleiter für die mandatsspezifische Qualitätssicherung verantwortliche Prüfer. Er leistet die Zweitunterschrift im Prüfbericht.

Massgebende Vorschriften

Rz 81

Massgebende Vorschriften gemäss dieser FMA-Richtlinie sind Erlasse, soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind. Als aufsichtsrechtlich relevante Erlasse gelten beispielsweise das Bankengesetz, das Sorgfaltspflichtgesetz, das Marktmissbrauchsgesetz, das Offenlegungsgesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen. Der Wirtschaftsprüfer prüft die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen massgebenden Vorschriften mit der <u>Prüftiefe</u>, die er aus seiner Risikoanalyse ableitet (*Prüfung oder prüferische Durchsicht*). Die Einhaltung der massgebenden Vorschriften wird zudem geprüft, wenn der Wirtschaftsprüfer im betreffenden Bereich eine Schwerpunktprüfung durchführt.

Prüferische Durchsicht

Rz 82

Die prüferische Durchsicht ("Review") gemäss dieser FMA-Richtlinie beschränkt sich hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Sie führt deshalb zu einer <u>Zusicherung</u> weniger hohen Grades ("moderate assurance"), wobei wesentliche Fehlaussagen oder wesentliche Mängel erkannt werden sollten, obwohl nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung.

Prüftiefe Rz 83

Der risikoorientierte Prüfansatz erfordert eine Differenzierung des Detaillierungsgrades der einzelnen Prüfungshandlungen. Die Risikobeurteilung steuert das Prüfungsvorgehen hinsichtlich der Auswahl der Prüffelder und die Bestimmung der Prüftiefe. Die Prüfstrategie unterscheidet gemäss den Ausführungen in dieser FMA-Richtlinie und im Anhang 2 grundsätzlich drei Prüftiefen:

- Prüfung;
- prüferische Durchsicht ("Review");
- Keine Erhebungen.

Bei einer Prüftiefe unterhalb der Prüfung gibt der Wirtschaftsprüfer eine negative Assurance ab. Er bestätigt dabei lediglich, dass ihm keine Sachverhalte begegnet sind, welche auf eine Verletzung der entsprechenden Vorschriften schliessen lassen.

Siehe dazu auch Kombiniertes Risiko – Prüftiefe (Matrix).



Prüfung Rz 84

Als Prüfung wird die Prüftiefe mit dem höchsten Detaillierungsgrad bezeichnet. In diesem Sinne gilt es drei Prüftiefen zu unterscheiden: Prüfung, prüferische Durchsicht und keine Erhebungen.

Bei Prüfung wählt der Wirtschaftsprüfer einen risikoorientierten Ansatz. Dies heisst, dass er sich vorerst mittels <u>verfahrensorientierten Prüfungen</u> (Systemprüfung) ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) verschafft. Die Beurteilung des IKS wird durch <u>ergebnisorientierte Prüfungen</u> erhärtet. Die Auswahl der Stichprobe bei der ergebnisorientierten Prüfung hängt von der Beurteilung des Gütegrades des IKS und der Risikolage ab. Dabei wird immer auch der Grundsatz der Wesentlichkeit beachtet.

Siehe zudem den Zusammenhang mit Zusicherung (Rz 92).

Schlüssel-Prüfrisiko Rz 86

Als Schlüssel-Prüfrisiken werden vom Wirtschaftsprüfer anlässlich der Risikoanalyse identifizierte mögliche Sachverhalte bezeichnet, die einen wesentlichen Einfluss auf die Urteilsbildung der Wirtschaftsprüfer haben können, hinsichtlich

- der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen sowie weiterer massgebender Vorschriften durch die VerwG
- Schlüssel-Prüfrisiken sind sofern der identifizierte Sachverhalt zutrifft – geeignet, eine Beanstandung zu bewirken. Aus Schlüssel-Prüfrisiken lassen sich jeweils konkrete Prüfschritte ableiten.

Beispiele von Schlüssel-Prüfrisiken

Rz 87

Rz 85

- Schwachstellen und Mängel, die zu Beanstandungen im Prüfbericht des Vorjahres geführt haben.
- Risiko einer mangelhaften Umsetzung von bestimmten, neu in Kraft gesetzten Vorschriften ist erkennbar.
- Ein im Berichtsjahr eingeführtes Outsourcing kann zu erhöhten Risiken in bestimmten Bereichen führen, falls die Verantwortungen und Kompetenzen in der Dienstleistungsvereinbarung ungenügend schriftlich dokumentiert sind. Unvollständige Vereinbarungen können letztlich die Beurteilung des Internen Kontrollsystems negativ beeinflussen.
- Die VerwG hat auf eine neue IT-Plattform migriert. Es besteht das Risiko, dass die systemunterstützte Überwachung der Einhaltung der Anlagerestriktionen nicht mehr angemessen ist.
- Die VerwG strebt im Bereich der Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern ein erhöhtes Wachstum an. Es besteht Grund zur Annahme, dass das Interne Kontrollsystem in diesem Geschäftsbereich den erhöhten Anforderungen nicht genügt.
- Die Leitung der "Compliance"-Einheit wurde neu besetzt. Es besteht das Risiko, dass die Massnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und zeitnahen Bearbeitung von Pendenzen nicht wirksam sind.
- Eingeschränkte Beurteilungsmöglichkeit der Werthaltigkeit eines bestimmten Aktivums.



Verbundene Wirtschaftsprüfer

Rz 88

Ein Verbund von Wirtschaftsprüfern umfasst

- den Wirtschaftsprüfer;
- Gesellschaften, an denen der Wirtschaftsprüfer mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt:
- jedes andere Unternehmen, das mit dem Wirtschaftsprüfer über gemeinsame Kontrolle, gemeinsames Eigentum, eine gemeinsame Geschäftsleitung, über einen gemeinsamen Namen oder erhebliche gemeinsame berufliche Ressourcen anderweitig verbunden oder assoziiert ist.

Verfahrensorientierte Prüfung

Rz 89

Mit dieser Prüfmethode macht sich der Wirtschaftsprüfer ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit der Internen Kontrolle sowie des Kontrollumfeldes und gewinnt somit die Prüfungsnachweise über die Zuverlässigkeit des Systems (Organisation, Informationsflüsse, Arbeitsabläufe) und der im System eingebetteten Kontrollen. Zur Unterscheidung siehe auch *ergebnisorientierte Prüfung*.

Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen

Rz 90

Wesentliche Empfehlungen sind Empfehlungen zur Behebung von während der Prüfung des Berichtsjahres festgestellten Missständen, welche aufgrund mangelnder Schwere nicht als Beanstandungen einzustufen sind, aber für die geprüfte VerwG abgegeben wurden. Ein typisches Beispiel sind Management Letter Punkte.

Unter wesentliche Feststellungen versteht diese Richtlinie die noch nicht behobenen wesentlichen Empfehlungen des Vorjahres.

Wesentlichkeit Rz 91

Anerkannter Grundsatz einer ordnungsgemässen Prüfung, wonach die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen auf einer Beurteilung basiert, inwieweit ein negatives Ergebnis der Prüfung einen wichtigen Einfluss auf die Urteilsbildung des Wirtschaftsprüfers oder auf Dritte haben kann. Der Wesentlichkeits-Grundsatz ist bei der Planung und Durchführung der Prüfung wie auch bei der Urteilsbildung und Berichterstattung zu beachten. Im Zweifel gilt der Grundsatz, dass eine Wesentlichkeit vorliegt.

Zusicherung / Grad der Zusicherung

Rz 92

Im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit von Aussagen zu den Revisionsergebnissen unterscheidet man unterschiedliche Grade der Zusicherung ("level of assurance"):

- Zusicherung hohen Grades ("high assurance");
- Zusicherung weniger hohen Grades ("moderate assurance");
- Keine Zusicherung ("no assurance").

Das Mass an Gewissheit über die Verlässlichkeit der Aussagen der Wirtschaftsprüfer – und demnach der Grad der Zusicherung – hängt von den Prüfungshandlungen und deren Ergebnissen ab:



- Bei einer Prüfung gibt der Wirtschaftsprüfer eine Zusicherung hohen Grades ab ("high assurance"). Das Prüfurteil wird positiv formuliert. Beispiel: Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Einhaltung bestimmter Vorschriften.
- Bei einer prüferischen Durchsicht ("review") gibt der Wirtschaftsprüfer eine Zusicherung weniger hohen Grades ab ("moderate assurance"). Die weniger hohe Urteilssicherheit kommt in einer negativen Berichtsformulierung ("negative assurance") zum Ausdruck. Beispiel: Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass er im Rahmen der prüferischen Durchsicht auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen wäre, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden.

Keine Erhebungen haben zur Folge, dass der Wirtschaftsprüfer keine Zusicherungen abgibt. Die Risikoanalyse erhält in diesem Fall eine erhöhte Bedeutung, da aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse der Entscheid getroffen werden kann, eine Erhebung in einem bestimmten Gebiet durchzuführen.

Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles (SPV))

Rz 93

Unter "special purpose vehicles" sind unabhängige, aber durch die Unternehmen direkt oder indirekt dominierte juristische Gebilde zu verstehen, die bspw. keine eigene operative Tätigkeit ausüben, keine Mitarbeiter beschäftigen, über keine materielle Infrastruktur verfügen und beispielsweise in der Absicht errichtet wurden, Vorteile in finanzieller, steuerlicher, buchhalterischer oder anderer Hinsicht zu erlangen, oder um eine oder mehrere näher bestimmte und bezeichnete Transaktionen örtlich zuzuordnen.



Anhang 2: Risikoanalyse / Prüfstrategie

Anhang 3: Musterinhaltsverzeichnis Prüfbericht

A. Glieder	ung des Prüfberichtes
1.	Zusammenfassung der Prüfergebnisse
1.1	Verwaltungsgesellschaft
1.1.1	Wesentliche Eigenheiten
1.1.1.1	Haupttätigkeit
1.1.1.2	Erbringung von Zusatzdienstleitungen gemäss Art. 14 Abs. 2 UCITSG
1.1.1.3	Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr
1.1.1.4	Enge Verbindungen
1.1.1.5	Zusammenarbeit mit Verwahrstellen
1.1.1.6	Aufgabenübertragungen an Dritte
1.1.1.7	Personalbestand
1.1.1.8	Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung
1.1.1.9	Hinweis, ob die Verwaltungsgesellschaft Beteiligungen und Zweckgesellschaften (SPVs) hält
1.1.1.10	Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäfts-tätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Produkte- und Dienstleistungspalette
1.1.2	Beanstandungen und Einschränkungen, Fristansetzungen
1.1.3	Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr
1.1.4	Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen
1.1.5	Wichtige Informationen
1.2	Zulassungsvoraussetzungen
1.2.1	Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen
1.2.2	Bestätigung der Einhaltung der übrigen Vorschriften und Standesregeln
1.2.3	Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften
1.2.3.1	Vermögens- und Ertragslage
1.2.4	Gesamtbeurteilung bezüglich Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen
1.3	Stellungnahme des Wirtschaftprüfers
1.3.1	Guter Ruf und Einfluss der qualifiziert Beteiligten
1.3.2	Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen
1.3.3	Angemessenheit des Beschwerdemanagements
1.3.4	Angemessenheit der Organisation und internen Kontrollmechanismen (inkl. Informatik)
1.3.5	Angemessenheit der ständigen Compliance-Funktion
1.3.6	Angemessenheit der ständigen Innenrevisionsfunktion
1.3.7	Angemessenheit der ständigen Risikomanagement-Funktion
1.3.8	Angemessenheit der Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten bei persönlichen Geschäften
1.3.9	Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften
1.3.10	Risikomanagement und Risikokontrolle
1.3.10.1	Risikomanagement-Grundsätze
1.3.10.2	Risikomanagement und Risikokontrolle
2.	Schwerpunktprüfungen
3.	Ausserordentliche Prüfungen
4.	Mandate des Wirtschaftsprüfers

B. Anhang zum Revisionsbericht

- 1.
- Jahresrechnung Standard-Berichterstattung "Risikoanalye/Prüfstrategie" Kontrollbericht gemäss Sorgfaltspflichtgesetz 2.
- 3.